

291 -
S a t z u n g

=====

der Stadt Drensteinfurt über die 4. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 1.07 "Heester III"
gem. § 13 Bundesbaugesetz und § 81 Bauordnung
Nordrhein-Westfalen

vom 17. Juli 1986

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 17.07.1986 aufgrund der §§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Febr. 1986 (BGBl. I S. 265), des § 81 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Aug. 1984 (GV NW S. 475) folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.07 "Heester III" beschlossen:

1. Die für die Flurstücke Nr. 1812 und 1823 festgesetzte überbaubare Fläche wird aufgehoben.
2. Die für diese Bebauung gekennzeichnete Caragenfläche wird aufgehoben.
3. Die überbaubare Fläche wird, wie in dem beiliegenden verkleinerten Auszug aus dem Bebauungsplan eingetragen, neu festgesetzt.
4. Die für diese Bebauung notwendige Caragenfläche wird an der Südseite des Flurstücks Nr. 1812 neu festgesetzt.
5. Die gestalterische Festsetzung der Nord-Süd-Fürstrichtung wird aufgehoben und durch eine Ost-West-Richtung neu festgesetzt.
6. Zwischen dem Flurstück Nr. 1812 und 1813 wird eine Linie zur Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen eingetragen.
7. Der beiliegende verkleinerte Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1.07 "Heester III", in dem die Änderungen zeichnerisch dargestellt sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und der Abwägung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.07 "Heester III" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 4. Änderung des Bebauungsplanes wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 u. 2 des Bundesbaugesetzes über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung u. auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155 a Abs. 1 und 3 und 155 b BBauG sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Fall des § 155 a BBauG gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

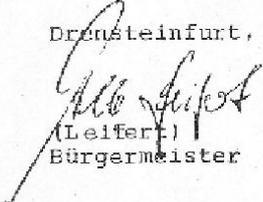
Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat.

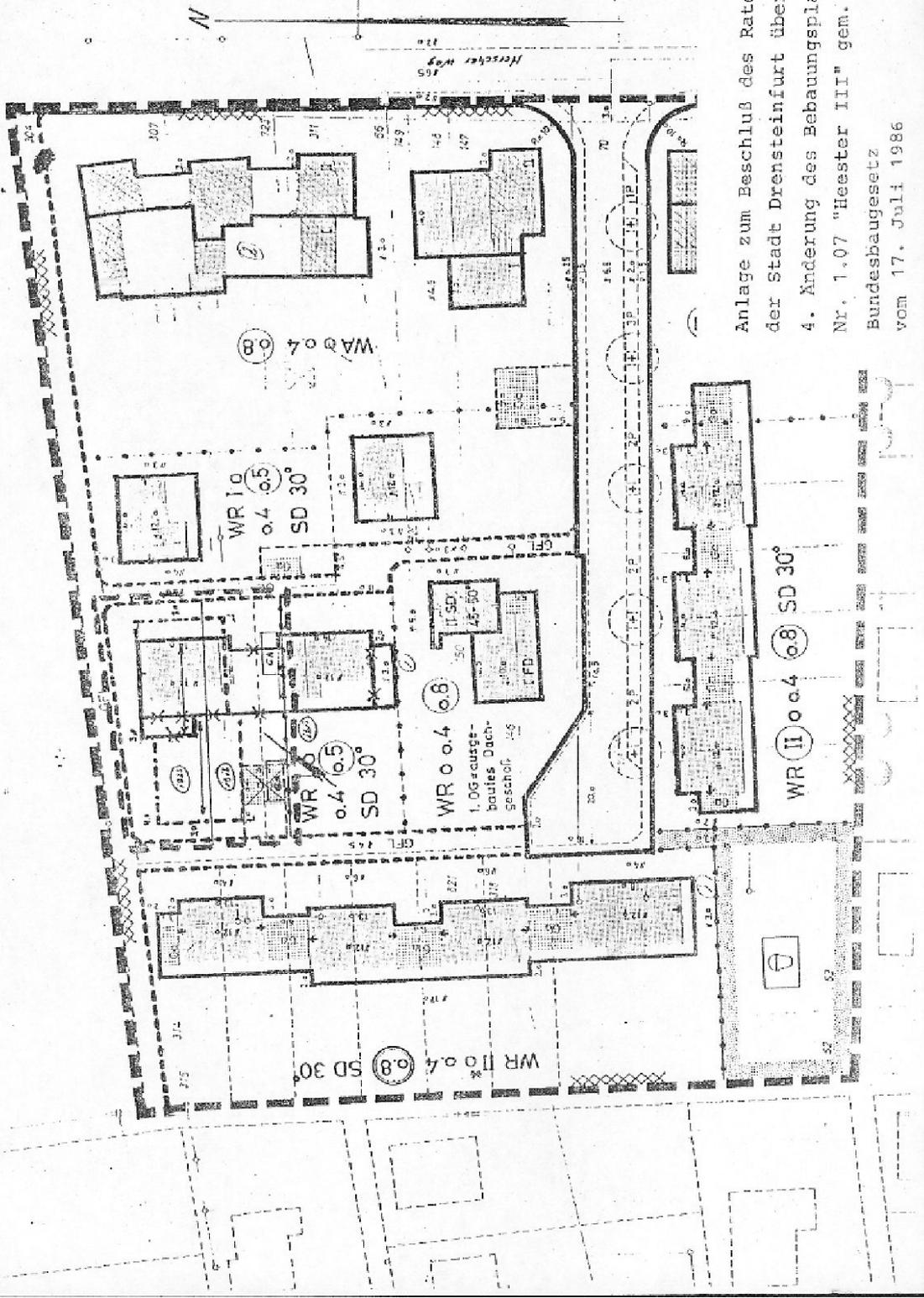
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.07 "Heester III", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.07 "Heester III" rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 155 a Abs. 2 BBauG bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 17. Juli 1986


(Leifer)
Bürgermeister



Anlage zum Beschluß des Rates
 der Stadt Drensteinfurt über die
 4. Änderung des Bebauungsplanes
 Nr. 1.07 "Heester III" gem. § 13
 Bundesbaugesetz
 vom 17. Juli 1986